



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammen- hang mit der EU-Freizügigkeit“

Nur für den internen Dienstgebrauch¹

Vermeidung und Aufklärung rechtswidriger Leistungszahlungen im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit

Diese Arbeitshilfe erläutert bereits bekannte Tatmuster sowie häufige Anzeichen von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit, bei deren Vorliegen eine weitere Sachverhaltsaufklärung angezeigt sein kann. Sie enthält Hinweise zum Umgang mit Leistungsbeziehern², Arbeitgebern, Vermietern sowie mit den Zusammenarbeitsbehörden und Sozialgerichten. Im Kern geht es darum, Fälle zu erkennen, in denen vorgetäuscht wird, dass EU-Bürger (die nicht zugleich auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben) Arbeitnehmer oder Selbstständige und als solche nach europäischem Recht freizügigkeits- und nach dem SGB II leistungsberechtigt sind. Dabei sind die Antragsteller, d. h. die Personen, für die Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, in vielen Fällen selbst Opfer. Sie werden von Banden ausgenutzt, die sich die materielle Not vieler Betroffener in ihren Herkunftsländern zunutze machen und sie vielfach mit falschen Versprechungen nach Deutschland locken. Einen nicht unerheblichen Anteil ggf. bewilligter Leistungen zweigen diese Banden für sich selbst ab. Eine wichtige Zielsetzung der Arbeitshilfe ist es deshalb auch, dieser menschenverachtenden Praxis zu begegnen.

Der Arbeitshilfe sind Checklisten und Gesprächsleitfäden beigefügt. Der Gesprächsleitfaden für Arbeitnehmer (Anlage 2) sollte nicht an Dritte ausgegeben werden, da dies eine gezielte Behinderung der Sachverhaltsaufklärung durch die Jobcenter (JC) ermöglichen und den Zweck der Leitfäden ins Gegenteil verkehren würde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass EU-Bürger nicht unter Generalverdacht stehen, Leistungsmissbrauch zu begehen. Die überwiegende Mehrheit hat einen rechtmäßigen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine umfassende und intensive Prüfung der Antragsunterlagen ist daher nur in den Fällen angezeigt, in denen Zweifel oder Unklarheiten bestehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

¹ Die Weitergabe dieser Arbeitshilfe an außenstehende Personen und Stellen ist nur mit Zustimmung der Zentrale erlaubt. Zuwiderhandlungen stellen eine Dienstpflichtverletzung dar.

² Sofern in dieser Arbeitshilfe der Begriff Leistungsbezieher verwendet wird, sind damit auch Personen gemeint, die einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden wurde.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Tatmuster und Erkennungsmerkmale	4
3.	Interne Maßnahmen	6
4.	Umgang mit Antragstellern	8
4.1	Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen	8
4.2	Arbeitnehmerstatus	10
4.3	Selbstständigkeit	10
4.3.1	Anhaltspunkte für eine vorgespiegelte selbstständige Tätigkeit	10
4.3.2	Befragung von Auftraggebern.....	11
4.4	Überprüfung der Unterkunft.....	12
4.5	Heatmaps	12
4.6	Vertretung durch einen Bevollmächtigten/Erfassung von Begleitpersonen	13
4.7	Umgang mit Leistungsbeziehern nach Leistungsbewilligung	14
4.8	Sozialgericht.....	14
5.	Vermieter und Arbeitgeber – gemeinsames Handeln	15
5.1	Vermieter	15
5.1.1	Überprüfungsmöglichkeiten.....	15
5.1.2	Überteuerte Mieten.....	15
5.2	Arbeitgeber	16
5.2.1	Arbeitgeberpflichten	16
5.2.2	Überprüfung des Arbeitgebers.....	17
5.2.3	Befragung des Arbeitgebers	17
6.	Zusammenarbeit	18
7.	Hilfsangebote für Betroffene	21
8.	Ahndung von Leistungsmissbrauch.....	21

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

1. Ausgangslage

Einige JC beobachten seit längerer Zeit eine Zunahme bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs durch EU-Bürger überwiegend in städtischen Ballungsgebieten. An manchen Standorten ist der Missbrauch aufgrund der eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen bereits wieder rückläufig. Es besteht allerdings der Eindruck, dass die Täter vielfach ihre Aktivitäten lediglich in die Bezirke anderer JC verlagern, die diese Form des Missbrauchs noch nicht gezielt bekämpfen. Das macht deutlich, dass es wichtig ist, Erfahrungen zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch zu teilen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind arbeitsuchende EU-Bürger samt ihrer Angehörigen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland weder Arbeitnehmer noch Selbstständige sind. Dieses Ausschlusskriterium umgehen die am (bandenmäßigen) Leistungsmissbrauch beteiligten Personen und Banden dadurch, dass sie den für den Leistungsbezug erforderlichen Arbeitnehmerstatus oder eine selbstständige Tätigkeit oder die Hilfebedürftigkeit mittels falscher Bescheinigungen vorspiegeln. Die vermeintlichen Arbeitnehmer oder Selbstständigen beziehen dann aufstockend Leistungen.

In Teilen des Bundesgebiets agieren gut organisierte Banden, die als Arbeitgeber und/oder Vermieter auftreten. In vielen Fällen haben diese Personen Zugriff auf die Bankkonten der Leistungsbezieher. Diesen erhalten sie, indem sie das Konto gemeinsam mit dem Leistungsbezieher – oft bereits kurz nach der Einreise – eröffnen, dabei als Dolmetscher fungieren und bereits zu diesem Zeitpunkt die Bankkarte einbehalten. Erleichtert wird dieses Vorgehen dadurch, dass die Antragsteller in ihren Heimatländern mitunter selbst nicht über ein Bankkonto verfügen und daher die Auswirkungen ihres Handelns nicht einschätzen können.

Nicht selten üben die fraglichen Leistungsbezieher – z. T. gezwungenermaßen – tatsächlich eine andere als die angezeigte Tätigkeit aus und verschweigen sie gegenüber dem JC. Das Arbeitsentgelt und die Anzahl der Arbeitsstunden sind dann höher als für die vorgespiegelte Tätigkeit bescheinigt.

In anderen Fällen werden bei der angezeigten geringfügigen Beschäftigung mehr Stunden gearbeitet und ein höheres Entgelt erzielt als gegenüber dem JC angegeben.

In einigen Fällen spiegeln Leistungsbezieher lediglich vor, sich dauerhaft in der Bundesrepublik aufzuhalten, leben aber tatsächlich in ihren Heimatländern. Sobald sie Meldeaufforderungen erhalten, reisen sie wieder ein. In diesen Fällen wird des Öfteren auch Kindergeld zu Unrecht bezogen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Zentrale profitieren vor allem die beteiligten Arbeitgeber und Vermieter von den rechtswidrigen Zahlungen. Häufig wird den Leistungsbeziehern Wohnraum in verwahrlosten Immobilien (sogenannte Schrottimmobilien) zu überhöhten Quadratmeterpreisen vermietet (siehe auch [Kapitel 5.1.2](#)). Gelegentlich stellen Vermieter Mietverträge für komplette Wohnungen aus, obwohl sie tatsächlich nur einzelne Zimmer vermieten. Oftmals bewohnen mehrere Personen solche einzelnen Zimmer.

In manchen Fällen werden in betrügerischer Absicht Erstaussstattungen für tatsächlich nicht bewohnten Wohnraum beantragt. Bisweilen werden vom JC finanzierte Möbel für die Erstaussstattung oder Ersatzbeschaffung schon nach kurzer Zeit im Internet in bekannten Portalen zum Verkauf angeboten.

Vermutlich kommt es auch zu mehrfachen Vermietungen ein und derselben Wohnung. Daneben gibt es Vermieterwechsel, insbesondere wenn der Vermieter das Objekt ersteigert,

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

aber nicht den Kaufpreis, sondern nur die Sicherheitsleistung erbracht hat und das Objekt deshalb in der Folgezeit erneut versteigert wird.

Haben Leistungsbezieher aufgrund der bandenmäßig organisierten Umstände, unter denen sie zum Leistungsbezug gekommen sind, keinen vollen Zugriff auf die bewilligten Leistungen nach dem SGB II, decken die ihnen verbleibenden Mittel nicht immer das Existenzminimum ab.

Erkenntnisse über Leistungsmissbrauch in der hier beschriebenen Form durch Staatsangehörige von Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) liegen bisher nicht vor. Vermutlicher Grund: Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss ein konkretes Arbeitsangebot zur Beschäftigung nachgewiesen werden und die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung eines Aufenthaltstitels für diese Beschäftigung zugestimmt haben. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt aber in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt mit dieser Beschäftigung und/oder weiterem Einkommen gesichert ist.

2. Tatmuster und Erkennungsmerkmale

Das Grundtatmuster ist fast immer identisch, Vorgehensweisen und Organisationsformen variieren. Die JC haben es hinsichtlich der Hintermänner mit lernenden Banden zu tun.

So wechseln Leistungsbezieher mit vorgespiegelter geringfügiger Beschäftigung von größeren Arbeitgebern, die ins Visier eines JC geraten sind, zu einer Vielzahl kleiner Arbeitgeber, so dass die Tatmuster schwerer zu erkennen sind. Oft ist die Arbeitsstätte vom Sitz des jeweiligen JC weit entfernt, wodurch eine Prüfung vor Ort durch Außendienstmitarbeiter³ erschwert wird. Auch sind Briefkastenfirmen so schwerer zu erkennen.

Die unbare Zahlung von Arbeitslohn stellt heute den Regelfall dar. Weicht der Arbeitgeber hiervon ab, sind an den Nachweis der Barzahlung als Beweis für ein Arbeitsverhältnis erhöhte Anforderungen zu stellen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund für die Barzahlung vorliegen, besonders dann, wenn die betroffene Person bereits über ein Konto verfügt. Eine Barzahlung kann also ein Anhaltspunkt für ein missbräuchliches Arbeitsverhältnis darstellen.

Einzelne JC haben die Arbeitnehmereigenschaft auch schon verneint, weil der Arbeitgeber u. a. die Pauschalabgaben nicht an die Minijob-Zentrale abgeführt hat.

Täter passen sich dem Vorgehen der JC an: Arbeitgeber, die zunächst eine Barauszahlung der Löhne behauptet haben, gehen, nachdem das JC die tatsächliche Lohnzahlung angezweifelt und deshalb die Arbeitnehmereigenschaft verneint hat, zu Überweisungen über. Sie heben dann die Beträge selbst zeitnah von den Konten der Leistungsbezieher ab. Arbeitgeber beginnen, vorgespiegelte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bei der Minijob-Zentrale anzumelden, nachdem JC die Ablehnung des Leistungsanspruchs u. a. mit der fehlenden Anmeldung und der damit nicht glaubhaft gemachten Arbeitnehmereigenschaft begründet haben. Nicht selten werden diese Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder storniert.

Diese Anpassung der Vorgehensweisen (Anmeldung bei der Einzugsstelle, Abführung von Pauschalabgaben) erschweren den JC das Erkennen der Missbrauchskonstellation.

³ Sofern eine gE keinen eigenen Außendienst hat, wird auf die in den Fachlichen Weisungen zu § 6 SGB II aufgeführten Gestaltungsmöglichkeiten verwiesen. Der Außendienst kann beispielsweise auch durch Mitarbeiter des Leistungs- oder Integrationsbereichs wahrgenommen werden.



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Als Arbeitgeber treten auf

- Einzelpersonen,
- juristische Personen (z. B. Unternehmergesellschaften nach § 5a GmbHG),
- Vereine.

Die am Leistungsmissbrauch beteiligten Arbeitgeber bescheinigen Beschäftigungen meist in Bereichen, die ohnehin anfällig für Schwarzarbeit sind (z. B. Bau-, Reinigungs-, Transportgewerbe). In diesen Betrieben sind der starke Anstieg und die Fluktuation der (geringfügig) Beschäftigten auffällig. Insbesondere bei Kleinunternehmen sind die Einkommens- und sonstigen Bescheinigungen häufig ungeschickt ausgefüllt. Bei größeren und besser organisierten Unternehmen sind die Auffälligkeiten nicht so ausgeprägt. Hier sind die Bescheinigungen allerdings des Öfteren sehr einheitlich ausgefüllt.

Häufig bestehen personelle Verflechtungen zwischen Arbeitgebern und Vermietern, gelegentlich sind beide identisch oder firmieren bzw. wohnen unter derselben Anschrift. Auch Dolmetscher (siehe dazu Hinweis auf ggf. einzuschaltende eigene Dolmetscherdienste unter 3.) und Betreuer können Teil der kriminellen Banden sein.

Des Öfteren versuchen einzelne Leistungsbezieher auch den SGB II-Leistungsbezug durch vorgespiegelte Selbstständigkeit zu bewirken. Es wird dann nur das Gewerbe angemeldet, die weiteren rechtlich vorgeschriebenen Verpflichtungen (z. B. Anmeldung beim Finanzamt, Ausstellung von Rechnungen mit fortlaufender Nummer) werden aber nicht erfüllt. Außerdem fehlt in der Regel die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderliche Betriebsausstattung (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge). Sofern die Leistungsbezieher stattdessen in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, begründen diese allerdings ggf. die Arbeitnehmerlosigkeit und vermitteln damit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Ein Indiz für das Vorliegen bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs kann auch ein drastisch gesteigener Zuzug von Personen sein, die zu einem hohen Anteil bei der Antragstellung eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit angeben.

Weitere Auffälligkeiten können sein:

- Der Leistungsbezieher wird regelmäßig von demselben Dolmetscher begleitet.
- Trotz fehlender oder schlechter Sprachkenntnisse sind die Leistungsanträge besonders gut ausgefüllt.
- Es sind dieselben Steuerberater und Notare beteiligt.
- SGB II-Leistungen und/oder die Arbeitsentgelte werden auf dasselbe Konto wie die Mietzahlungen überwiesen.
- Mehrere Leistungsbezieher nutzen dasselbe Konto.
- Arbeitsstunden und/oder die Arbeitsentgelte werden an die örtlichen Entscheidungskriterien der JC angepasst.
- In Gesprächen beim Arbeitsvermittler wird oft eine Arbeitszeiterhöhung in Aussicht gestellt.
- Das Arbeitsverhältnis wird nach kurzer Zeit gekündigt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Zuge einer intensivierten Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs werden vermutlich weitere Anhaltspunkte bekannt. Wichtig ist, dass aus dem Vorliegen einzelner der o. g. Indizien nicht zwingend auf das Vorliegen bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs geschlossen werden kann! Es bedarf insoweit immer der weiteren Sachverhaltsaufklärung, durch die die Indizwirkung auch aufgehoben werden kann (z. B.: Antrag wurde mit Hilfe einer Beratungsstelle ausgefüllt).

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

3. Interne Maßnahmen

Bei Zweifeln an der Person des Dolmetschers empfiehlt sich, bei den Vorsprachen der Leistungsbezieher eigene Dolmetscherdienste zu nutzen (siehe Handbuch Interner Dienstbetrieb „14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen“). Personen, die die Antragsteller als Unterstützer oder Dolmetscher begleiten und in manchen Fällen auch selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen, können möglicherweise selbst Mitglied der kriminellen Bande sind. Eine ordnungsgemäße Übersetzung ist dann nicht mehr gewährleistet. Dabei wird nicht nur das JC getäuscht, sondern unter Umständen auch der Antragsteller, der ggf. nicht weiß, welche Angaben in seinem Namen gemacht werden.

Die Aufbau- und/oder Ablauforganisation sollten so gestaltet sein, dass innerhalb der gE Informationen über mögliche Missbrauchskonstellationen an zentraler Stelle zusammenfließen, damit ein Gesamtbild entstehen kann. Der einzelne Mitarbeiter wird auf Grund der vergleichsweise wenigen von ihm zu betreuenden Fälle kaum beurteilen können, ob gesteigerte Verdachtsmomente vorliegen. Auch die Einbeziehung der – im besten Fall qualifizierten – Antragsausgabe und -annahme in den geregelten Ablauf der Informationsweitergabe erscheint erforderlich.

Es kann sich anbieten, ein „Spezialteam“ einzurichten, das die leistungsrechtliche und u. U. auch vermittlerische Betreuung des vorgenannten Personenkreises übernimmt, um die notwendigen Informationen zu bündeln und eine einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten. Ein JC hat gute Erfahrungen damit gemacht, die Sachbearbeitung für EU-Bürger, die Eingangszone und den für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs zuständigen Bereich organisatorisch zusammenzufassen. Eine organisatorische Verzahnung soll den Fokus auf eine spezialisierte und damit bestmögliche Betreuung der EU-Bürger legen. Durch die gebündelte Erfahrung und Fachkenntnis – auch der interkulturellen Kompetenz – der Mitarbeiter wird der bandenmäßige Leistungsmissbrauch erschwert.

Im Bereich Markt und Integration werden mögliche Missbrauchskonstellationen ggf. früher auffallen als im Leistungsbereich, etwa anhand vorgelegter Unterlagen zur Arbeitsaufnahme (z. B. ein im Baugewerbe unüblicher Arbeitsvertrag in geringem Teilzeitumfang und ohne offensichtlichen Sachgrund in den persönlichen Verhältnissen). Ein regelmäßiger Austausch von Informationen und ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen zwischen beiden Bereichen sind daher sinnvoll.

Listen bereits strafrechtlich auffällig gewordener, d. h. in der Vergangenheit bereits an bandenmäßigem Leistungsbetrug beteiligter, Arbeitgeber, Vermieter, Mietobjekte, Dolmetscher und Notare erleichtern den Mitarbeitern das Erkennen von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch, ersetzen allerdings nicht die im Einzelfall erforderliche Tatsachenfeststellung und -würdigung. Die Listen sollten in einer für alle berechtigten Mitarbeiter zugänglichen Ablage vorgehalten werden. Zur Sicherung des Datenschutzes sollten die Verantwortung für die Ablage und deren Pflege intern geregelt werden. Außerdem sollten Zugriffsberechtigungen für die Listen eingerichtet werden. Die Listen dürfen nur für dienstliche Zwecke Verwendung finden. Die Weitergabe an unzuständige Dritte ist eine Dienstpflichtverletzung.

Als Arbeitsmittel bei der Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs kann auch das Verfahren opDs genutzt werden. Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten an, z. B. die Suche nach Einkommen aus abhängiger Beschäftigung in Verbindung mit dem vor Ort betroffenen Personenkreis.

Um mögliche Missbrauchsfälle in den Fachverfahren einfacher identifizieren und auswerten zu können, ist seit der Programmversion 18.02 bei der Erfassung eines neuen Verfahrens in



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

FALKE verpflichtend auszuwählen, ob der zugrundeliegende Sachverhalt dem bandenmäßigen Leistungsmissbrauch zuzuordnen ist (siehe Versionsinformation FALKE PRV 18.02, Anlage 3). Nähere Erläuterungen zur korrekten Erfassung von Daten zum bandenmäßigen Leistungsmissbrauch enthält die Versionsinformation FALKE zur PRV 19.02 (siehe dort Anlage 3 Punkt 4).

Zudem kann über die bundesweite Suche in FALKE festgestellt werden, ob eine andere gE gegen eine Person, bei der Leistungsmissbrauch vermutet wird, ein Verfahren eingeleitet hat (siehe Anlage 3 Punkt 5 der Versionsinformation FALKE zur PRV 17.02.).

Bei auffälligen Häufungen bestimmter Fallkonstellationen, die auf bandenmäßigen Leistungsmissbrauch hindeuten könnten, wird in ALLEGRO ein Hinweis ausgegeben (siehe Versionsinformation ALLEGRO zur PRV 20.03). Dieser sollte zum Anlass genommen werden, den Fall entsprechend den Empfehlungen dieser Arbeitshilfe näher zu prüfen. Wird Leistungsmissbrauch festgestellt, ist eine Überprüfung der weiteren Bedarfsgemeinschaften mit der gleichen Datenlage sinnvoll. Diese Bedarfsgemeinschaften können beispielsweise mithilfe der Verfahrens opDs (bei gleicher Unterkunft) und eSolution (bei gleichem Arbeitgeber) ermittelt werden.

Es empfiehlt sich, auch den Geburtsort in STEP zu erfassen. Dadurch werden die Aufdeckung von Netzwerken und die Identifizierung von Personen erleichtert.

Sofern in begründeten Einzelfällen Zweifel an der Identität einer Person bestehen, stehen bei einigen Staatsangehörigkeiten im Internet weitere Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung. Bekannt ist beispielsweise, dass bei rumänischer Staatsangehörigkeit die staatliche Identifikationsnummer (cod numeric personal, kurz cnp) auf der Internetseite <http://www.validare.ro/validare-cnp.html> auf Echtheit geprüft werden kann. Jeder rumänische Bürger erhält die cnp einmalig; sie bleibt auch bei Namenswechsel, z. B. aufgrund von Heirat, unverändert. Sie ist daher ein eindeutiges Identifikationskriterium und kann dazu beitragen, die Identität rumänischer Staatsangehöriger eindeutig zu verifizieren.

Die cnp ist wie folgt aufgebaut:

- Stelle 1: Geschlecht (bis 2000: 1 = m, 2 = w, nach 2000: 5 = m, 6 = w; Staatsangehörige anderer Staaten: 7 = m, 8 = w),
- Stellen 2–7: Geburtsdatum (Format: JJMMTT)
- Stellen 8–9: Landkreis
- Stellen 10–12: Zufallsnummer
- Stelle 13: Kontrollnummer

Falls bulgarische Staatsangehörige betroffen sind, kann bei Zweifeln an der Identität die Gültigkeit der Ausweispapiere (nicht nur ID-Cards) auf einer Internetseite des bulgarischen Innenministeriums geprüft werden.

In den meisten EU-Ländern gibt es Identifikationsmerkmale, die der deutschen Steueridentifikationsnummer oder beispielsweise der rumänischen cnp-Nummer ähnlich sind.

Die o. g. Überprüfungsmöglichkeiten sind aufgeführt, da es sich hierbei um unveränderliche und für die JC überprüfbare Identifikationsnummern handelt, nicht jedoch, weil Personen mit den genannten Staatsangehörigkeiten unter Generalverdacht stehen. Nicht alle Identifikationsmerkmale in der EU können eingesehen und/oder auf Gültigkeit überprüft werden. Einige EU-Länder verwenden zudem andere Merkmale, veränderliche Identifikationsnummern oder weisen nicht automatisch jedem Bürger eine Personenkennummer oder (steuerliche) Identifikationsnummer zu.

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

4. Umgang mit Antragstellern

Beantragen EU-Bürger SGB II-Leistungen, ist – neben der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II – festzustellen, ob sie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II von der Leistungsgewährung grundsätzlich ausgeschlossen sind, weil sie u. a. keine Arbeitnehmer oder Selbstständige sind. Die Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen (Näheres siehe Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II).

4.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Das JC prüft abschließend, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind. Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, die Entscheidung über den Leistungsantrag auszusetzen, bis der Antragsteller – im Zweifelsfall mittels weiterer Belege – nachgewiesen hat, dass z. B. ein Arbeitsverhältnis tatsächlich auch besteht. Der Antragsteller ist dann unter Verweis auf §§ 60 ff. SGB I ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Leistungsanspruch versagt werden kann, wenn die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht werden.

Werden die angeforderten Belege vorgelegt, ist über den Leistungsantrag zu entscheiden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen (nur) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor, ist eine vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II zu prüfen. Das SGB II bietet keine gesetzliche Grundlage, um die Anspruchsberechtigung über einen längeren Zeitraum hinweg nur rückwirkend anzuerkennen.

Für die Feststellung, ob jemand Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist, sind seine Angaben zur Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit sowie die ggf. vorgelegten Nachweise vor der Leistungsbewilligung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, bereits bei der Ausgabe des Leistungsantrages – unter Zuhilfenahme einer Checkliste (Anlage 1 – BK-Vorlage 2a57-03) – die Unterlagen anzufordern, die eine umfassende und fundierte Beurteilung eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit ermöglichen.

Ferner sollte der Leistungsbezieher zur Plausibilisierung zu seinem Arbeitsverhältnis oder der selbstständigen Tätigkeit befragt werden. Hierfür kann der „Leitfaden zur Befragung des Leistungsbeziehers zu seinem Arbeitsverhältnis“ (Anlage 2) oder der „Leitfaden zur Befragung des Antragstellers zur selbstständigen Tätigkeit“ (Anlage 3) verwendet werden. Tipp: Änderungen bei der Reihenfolge der Fragen erschweren eine gezielte Vorbereitung durch reines Auswendiglernen.

Der Gesprächsleitfaden für Arbeitnehmer sollte nicht an Dritte ausgegeben werden, da dies die Vorbereitung auf Fragen zur Erwerbstätigkeit, in Fällen, in denen diese vorgetäuscht wird, erleichtert. Solche Vorbereitungen waren in der Praxis bereits zu beobachten, z. B. in Form der Beantwortung bereits bekannter Fragen in der falschen Reihenfolge („Auf welchem Weg fahren Sie zur Arbeit?“ Antwort: „Das Auto ist blau.“).

Es empfiehlt sich, ein – möglichst vom Befragten unterschriebenes – Gesprächsprotokoll mit Angaben zum vorgelegten Personaldokument sowie Personendaten des Dolmetschers und dessen Unterschrift zur Leistungsakte zu nehmen.

Die Entscheidung, ob jemand grundsätzlich leistungsberechtigt ist, weil er die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft erfüllt, ist immer aus einer Gesamtschau zu treffen. Der Weg zur Entscheidungsfindung kann dabei sehr komplex sein. Der Entscheider wird sich häufig mit einer Reihe von Indizien auseinandersetzen müssen, die teils für, teils gegen einen Leistungsanspruch sprechen. Die Schwierigkeiten liegen dabei im Bereich der Sachver-



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

haltswürdigung. Anders als bei vielen anderen rechtlichen Entscheidungen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Entscheiders nicht auf der Erhebung weniger Tatsachen und anschließend einer mehr oder minder schwierigen rechtlichen Würdigung, sondern auf der Überprüfung einer Reihe von Sachverhaltsfragen und auf einer Abwägung, welches Gewicht die letztlich festgestellten unterschiedlichen Sachverhaltsmomente für die Entscheidung haben. Im Streitfall gilt es zudem, dem zuständigen Sozialgericht das komplexe Gesamtbild, das sich das JC von dem Fall gemacht hat, zu vermitteln, um die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu begründen.

Bestehen Zweifel an der Identität des Leistungsbeziehers oder an der Echtheit der zur Identifikation vorgelegten Dokumente, sind weitere Feststellungen erforderlich (siehe Rz. 37.13 der FW zu § 37 SGB II) sowie Praxishandbuch „Leistungsansprüche von ausländischen Staatsangehörigen nach dem SGB II“ (dort Kapitel 1.10). Zur Echtheitsprüfung von Personaldokumenten können auch Lesegeräte angeschafft werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Trägerversammlung des jeweiligen JC (siehe auch Kapitel 4.3.4 des Praxishandbuchs „Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II).

Besteht in Einzelfällen z. B. der Verdacht, dass ein Antragsteller im Antrag verschwiegen hat, Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke zu sein und steht daher seine Hilfebedürftigkeit in Frage, können über die Internetseite des Europäischen Justizportals Informationen über die Grundbücher in den Mitgliedstaaten der EU eingeholt werden. Verdachtslose Prüfungen sind unzulässig.

Ablehnung bei nichtfeststellbarer Hilfebedürftigkeit

Verbleiben Unklarheiten oder können begründete Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das JC nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts (Amtsermittlung) zur Ablehnung der Leistung berechtigt (vgl. auch FW § 37, Rz. 37.13). Eine Abkehr von der grundsätzlichen materiellen Beweislastverteilung ist gerechtfertigt, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der betroffenen Person wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind, d. h. wenn eine besondere Beweismähe zur Person vorliegt (sog. Beweislastumkehr).

Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das JC nicht von seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X. Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehren in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Arbeitnehmereigenschaft, fehlende Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II) in Betracht.

Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch (vgl. Erfordernisse nach BVerfG 12.5.2005 – 1 BvR 569/05), dass das JC

- alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und zur Mitwirkung aufgefordert hat,
- eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachverhaltsaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist erschöpft) sowie
- die Auswirkung auf die antragstellende Person würdigt.

Diese gesonderte Möglichkeit der Ablehnung kann nur erhebliche offene Fragen der Hilfebedürftigkeit und weiterer Leistungsvoraussetzungen (§§ 7, 8, 9 SGB II) in der Gegenwart betreffen.

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

4.2 Arbeitnehmerstatus

Nachstehend beschriebene Sachverhalte können auf das Fehlen der Arbeitnehmereigenschaft hindeuten:

- Der Antragsteller hat keinen schriftlichen Arbeitsvertrag.
- Der Antragsteller kann keine konkreten Angaben zu der (angeblich) ausgeübten Beschäftigung machen (siehe Leitfaden Anlage 2).
- Die Aussagen des Antragstellers zum Arbeitsverhältnis weichen von den Angaben im Arbeitsvertrag oder der Einkommensbescheinigung ab.
- Der (angebliche) Arbeitgeber hat keine Betriebsnummer oder kann diese nicht angeben.
- Der Arbeitgeber behauptet die Barauszahlung der Entgelte.
- Die Entgelte mehrerer Beschäftigter werden auf dasselbe Konto überwiesen.
- Mehreren Beschäftigten überwiesene Entgelte werden zeitnah nach der Überweisung innerhalb weniger Minuten wieder abgehoben – der Arbeitgeber ist im Besitz der Kontokarten der Leistungsbezieher.
- Der Antragsteller hat keinen Nachweis über eine Anmeldung zur Einzugsstelle.
- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer nicht bei der Einzugsstelle angemeldet.
- Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung bei der Einzugsstelle rückwirkend ersatzlos storniert.
- Der Arbeitgeber hat seinen Betrieb nicht nach § 192 SGB VII beim zuständigen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft) angemeldet.
- Der Arbeitgeber hat keine Beiträge an die Einzugsstelle gezahlt.
- Der Arbeitgeber führt zu dem Antragsteller keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen (z. B. über Einsatzort und -zeit) in den Geschäftsunterlagen.
- Der Arbeitgeber kann keine Aufträge nachweisen, die zur bescheinigten Beschäftigung passen.
- Der Arbeitgeber verfügt nicht über die für die bescheinigte Beschäftigung erforderlichen Geräte und Materialien etc.

Pflichtverletzungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Melde-, Beitrags- oder arbeitsrechtlichen Pflichten dürfen sich nicht nachteilig auf den Arbeitnehmer auswirken (vgl. Kapitel 5.2.1). Die dargestellten Sachverhalte können vielmehr auch Anhaltspunkte für das Bestehen eines prekären Arbeitsverhältnisses zum Nachteil des Arbeitnehmers sein und begründen damit nicht automatisch das Vorliegen von Leistungsmissbrauch.

4.3 Selbstständigkeit

Sofern eine selbstständige Tätigkeit vorgespiegelt wird, findet die behauptete Ausübung überwiegend im gewerblichen Bereich statt. Deswegen wird in dieser Arbeitshilfe nur auf diesbezügliche Merkmale und Überprüfungsmöglichkeiten hingewiesen. Weitere Informationen - auch zur Freiberuflichkeit und sonstigen Selbstständigen - enthält u. a. die „Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“.

4.3.1 Anhaltspunkte für eine vorgespiegelte selbstständige Tätigkeit

Der Leistungsbezieher

- kann die Art der Leistungen, die er erbringt, nicht überzeugend darstellen und keine Aussagen zum zeitlichen Umfang, Einsatzort und zum Organisationsablauf etc. seiner Tätigkeiten machen (Anlage 3).
- kann keine Gewerbeanmeldung vorlegen; ohne diese Anmeldung ist die Ausübung des Gewerbes nicht zulässig.



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

- legt eine Gewerbeanmeldung für eine Anschrift vor, unter der bereits mehrere andere Gewerbe angemeldet wurden.
- kann keine steuerliche Anmeldung beim Finanzamt vorlegen, in der er die Art des Unternehmens und den geplanten Umsatz für das laufende und das folgende Jahr erklärt.
- kann keine abschließende Entscheidung des Finanzamtes zu seinem (Kleinunternehmer-) Status sowie zur (verpflichtenden) Nutzung des Vordrucks „Einnahme-Überschuss-Rechnung“ vorlegen.
- kann keine Aufträge nachweisen.
- kann nicht darlegen, wie er an die Aufträge kommt.
- kann keine Auflistung der Kundenrechnungen vorlegen (entfällt, wenn ein Buchführungsprogramm verwendet wird).
- kann keine Kundenrechnungen mit fortlaufender Nummer nachweisen (Pflicht seit 01.01.2004).
- kann tatsächliche Einnahmen und Ausgaben nicht nachweisen (z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen).
- hat keine für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Betriebsausstattung (Maschinen, Werkzeug, Material, PKW, Büro etc.).
- kann keine Nachweise zur Beschaffung des Betriebsvermögens (u. a. Betriebsausstattung) vorlegen und eventuell dafür aufgenommene Darlehen nicht nachweisen.
- kann keine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Gewinn- und Verlustrechnung o. ä. vorlegen.
- erfüllt nicht die Anforderungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 EStG (es handelt sich bei der angegebenen Tätigkeit nicht um eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.).

Die Ausführungen zur Gesamtschau (siehe Kapitel 4.1) gelten entsprechend.

Liegen ausreichend konkrete und begründete Anhaltspunkte vor, dass die selbstständige Tätigkeit nicht auf ernstzunehmende Gewinnerzielungsabsicht ausgelegt ist, ist es zumutbar, den Leistungsbezieher auf eine andere Tätigkeit zu verweisen. Diese muss jedoch geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nicht nur vorübergehend zu beenden oder zu verringern. Vor einem konkreten Verweis auf eine neue Arbeit sind die Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls zu würdigen (vgl. FW zu § 10 Rz. 10.37 und Rz. 10.38). Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Markt und Integration ist in diesen Fällen geboten, da die Entscheidung immer im Einzelfall zu treffen und ausreichend darzulegen ist.

4.3.2 Befragung von Auftraggebern

Die nähere Befragung von Auftraggebern selbstständiger Personen kann Anhaltspunkte darüber geben, ob angegebene selbstständige Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden oder wurden. Es ist zu beachten, dass dies eine Datenerhebung bei Dritten ist, die gegenüber der Datenerhebung beim Betroffenen nachrangig ist (siehe § 67a Absatz 2 SGB X). Bestehen tatsächlich hinreichende Anhaltspunkte für fingierte Unterlagen, ist die Datenerhebung bei Dritten gem. § 67a Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa SGB X zulässig, weil die Daten ihrer Art nach nur bei Dritten erhoben werden können. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person (hier also der Antragsteller) beeinträchtigt werden. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss im Einzelnen dargelegt werden. Der Betroffene wird in der Regel unwahre Angaben machen, wenn er Leistungsmissbrauch begehen will.

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Da der Verantwortliche seit Einführung der DSGVO nachweislich für eine datenschutzkonforme Verarbeitung ist, empfiehlt es sich, die Verdachtsgründe in einem Sachaktenvermerk zu dokumentieren.

4.4 Überprüfung der Unterkunft

Nicht selten ist der o. g. Personenkreis in verwaahlsten Immobilien untergebracht und stimmen die tatsächlichen Mietverhältnisse nicht mit den bescheinigten überein. Der Außendienst sollte daher regelmäßig den Wohnraum mittels Inaugenscheinnahme überprüfen. Werden dabei gesundheits- oder sicherheitsrelevante Umstände bekannt (z. B. unzulässige Nutzung von Mehrfachsteckdosen und Stromverlängerungskabeln, Hygienemängel, Überbelegungen), die in den Aufsichts- und/oder Aufgabenbereich anderer Behörden (z. B. Bauaufsicht, Feuerwehr) fallen, sollten diese unverzüglich informiert werden. Ist im Vorhinein bekannt, dass der Leistungsbezieher in einer sogenannten „Schrottimmoblie“ wohnt, empfiehlt es sich, die Überprüfung gemeinsam mit den o. g. Behörden durchzuführen. Näheres zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den datenschutzrechtlichen Grundlagen ergibt sich aus dem Kapitel 6 – Zusammenarbeit - und der Anlage 5.

Es ist stets zu beachten, dass die betroffene Person aufgrund des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz das Recht hat, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern (siehe auch Rz. 6.21 der Fachlichen Weisungen zu § 6 SGB II). Es existiert auch kein sogenanntes „Mitbetretungsrecht“ für Mitarbeiter einer gE im Zuge einer Wohnungsinaugenscheinnahme. Das Betreten der Wohnung als Zeuge (z. B. für die Polizei oder das Ordnungsamt) ist zulässig.

Bei Erkenntnissen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden, ist das Jugendamt zu unterrichten (Näheres siehe Anlage 5).

4.5 Heatmaps

Der Fachbereich Enterprise Fraud Management (EFM) im Bereich Recht / Compliance / Enterprise Fraud Management (RCE) in der Zentrale analysiert mittels Algorithmen die Auszahlungsdaten der BA in Verbindung mit ausgewählten Fachverfahrensdaten.

Die von EFM in der Heatmap zusammengestellten Daten zeigen in einer Übersicht Adress-, Bedarfsgemeinschafts-, Kunden- und Arbeitgeber-bezogene Auswertungen. Die Bereitstellung erfolgt für einen bestimmten Vergleichszeitraum und beinhaltet verschiedene Sichten für eine gE als Excel-Datei aufbereitet.

Diese Auswertungen bieten in einem ersten Schritt lediglich Transparenz für die Verantwortlichen einer gE vor Ort über vorhandene Leistungsfälle und etwaige Entwicklungen bzw. Veränderungen.

Die zur Verfügung gestellten Daten können Anomalien bzw. Auffälligkeiten, z. B. in verschiedenen Sichtweisen wie Adressen, Arbeitgeber, über mehrere Leistungsfälle hinweg genutzte Telefonnummern oder Zahlungsverbindungen, verdeutlichen. Die Anwender haben somit die Möglichkeit, über das zur Verfügung gestellte Analysewerkzeug durch verschiedene Herangehensweisen in einem Datenpool durch verschiedene Sichtweisen Auffälligkeiten zu entdecken. Dementsprechend gibt es keine einheitlichen Prüfschritte zur Auswertung der Heatmap. Die in der Heatmap vorhandenen Anschriften sind grundsätzlich nicht komplett zu prüfen, stattdessen wird empfohlen, die verschiedenen Sichtweisen zu kombinieren und so auffällige Konstellationen sichtbar zu machen.



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Rückmeldungen der gEn zeigen, dass die bundesweit versandten Heatmaps durch die verschiedenen enthaltenen Datenansichten Auffälligkeiten kenntlich machen können, die als Basis für mögliche weitere Ermittlungen vor Ort dienen.

Das Analysewerkzeug Heatmap dient zur Unterstützung dieser Arbeitshilfe. Sie kann verwendet werden, um spezielle Tatmuster oder Fragestellung vor Ort zu überprüfen. Es handelt sich um ein technisches Analysewerkzeug, das zum einen Konstellationen als Verdachtsfälle sichtbar machen soll und weitergehende Ermittlungsarbeiten unterstützen kann.

4.6 Vertretung durch einen Bevollmächtigten/Erfassung von Begleitpersonen

Leistungsbezieher können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (siehe § 13 Absatz 1 SGB X). Der Inhalt der Vollmacht muss plausibel sein und erkennen lassen, was genau ihr Regelungsgegenstand sein soll. Auftretende Zweifel sind mit dem Leistungsbezieher persönlich zu klären.

Ein Bevollmächtigter ist zurückzuweisen, wenn er entgegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringt (§ 13 Absatz 5 SGB X). Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Lohnsteuerverein mit der Vertretung beauftragt wird (vgl. BSG, Urteil vom 28.03.2019, AZ.: B 10 KG 1/18 R).

Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. In der Regel dürfte sich die vorgelegte Vollmacht nur auf die Verwaltungsverfahren, die denselben Bewilligungsabschnitt betreffen, nicht jedoch auf die nachfolgenden Bewilligungsabschnitte erstrecken (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R, juris Rz. 30). Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Bei Antragstellern, die im Umgang mit deutschen Behörden unerfahren sind und die deutsche Sprache nicht beherrschen, kann es geboten sein, über den Inhalt und die möglichen Konsequenzen der Vollmacht aufzuklären.

Unabhängig von der Vertretungsregelung nach § 13 SGB X besteht für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die allgemeine Meldepflicht nach § 59 SGB II, also die Pflicht, auf Aufforderung des Jobcenters **persönlich** zu erscheinen.

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde grundsätzlich an ihn wenden (siehe § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Die Behörde kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist; der Bevollmächtigte ist hierüber zu informieren (siehe § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X). Diese Mitwirkungsverpflichtung kann insbesondere zum Tragen kommen, wenn es um die Wiedergabe von Sachverhalten geht, die der Beteiligte selbst besser kennen dürfte als sein Bevollmächtigter. Zu den Mitwirkungspflichten eines Leistungsbeziehers gehören sein persönliches Erscheinen nach § 61 SGB I und die Bereitschaft, sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen (§ 62 SGB I). Die Behörde kann einen Verwaltungsakt (VA) jedoch auch dem Beteiligten selbst bekanntgeben (Umkehrschluss aus § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Es steht in ihrem Ermessen, ob sich die Behörde für die Bekanntgabe an den Beteiligten oder dessen Bevollmächtigten wendet. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X ist insoweit *lex specialis* gegenüber § 13 Absatz 3 SGB X. Der Bevollmächtigte sollte jedoch abschriftlich über den VA unterrichtet werden.

Daten von Begleitpersonen dürfen in Fachverfahren unter folgenden Voraussetzungen gespeichert werden:

Grundsätzlich muss für die Erhebung und Speicherung des Namens und der Kontaktdaten einer Begleitperson eine Rechtsgrundlage oder aber die Einwilligung des Leistungsbeziehers

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

vorliegen. In diesen Fällen kann in VerBIS oder in der E-AKTE ein Vermerk erstellt werden. Die Erhebung und Speicherung ist dann von einer Rechtsgrundlage gedeckt (§ 67a SGB X).

Wenn die Begleitperson z. B. über eine Vertretungsmacht (Vollmacht) verfügt, ist die Erhebung und Speicherung des Namens sowie der Kontaktdaten und des Inhalts der Vollmacht in STEP vorgesehen. Die Erhebung und Speicherung im Fachverfahren ist gemäß den rechtlichen Ausführungen zu Punkt 4. 6 auf Grundlage des § 67a SGB X zulässig. Ebenso verhält es sich bei gesetzlichen Vertretungsverhältnissen (z. B. Eltern, Betreuer, Vormund).

Kommt eine Begleitperson/ein Dolmetscher ohne Vertretungsmacht zum Gespräch mit, ist für die Erhebung und Speicherung der Stammdaten die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Darüber hinaus muss der Grundsatz der Erforderlichkeit beachtet werden, d. h. der Anwender muss prüfen, ob die Angabe und Speicherung des Namens etc. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Dolmetschern ist dies durchaus denkbar.

4.7 Umgang mit Leistungsbeziehern nach Leistungsbewilligung

Beim bandenmäßigen Leistungsmissbrauch kehren die Leistungsbezieher, die vermutlich meist nicht eigeninitiativ handeln, nach Bewilligung der SGB II-Leistungen oftmals in ihr Heimatland zurück, ohne das JC zu informieren. Sie reisen wieder ein, sobald sie einen Vorgesprächstermin beim JC haben.

Diese Form des unrechtmäßigen Leistungsbezuges wird durch eine gute und enge vermittelnde Betreuung durch den Bereich Markt und Integration automatisch erschwert. Der Vermittlungsarbeit kommt insoweit besondere Bedeutung über die Integration in Arbeit hinaus zu.

In Betracht kommen vor allem die Zuweisung zu Maßnahmen und die engmaschige Begleitung der Teilnahme. Begründungen für die Ablehnung einer Teilnahme sollten ebenso kritisch geprüft werden wie langfristige oder wiederholte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die zur Entschuldigung von Fehlzeiten vorgelegt werden.

Falls erforderlich, sollten Maßnahmen angeboten werden, bei denen, z. B. aus Rücksicht auf eine Teilzeitbeschäftigung, eine flexible Teilnahme möglich ist.

Um festzustellen, ob sich Leistungsbezieher tatsächlich im Zuständigkeitsbereich des JC aufhalten, eignen sich insbesondere regelmäßige Besuche u. a. der Problemhäuser gemeinsam mit Zusammenarbeitsbehörden (siehe Kapitel 6 – Zusammenarbeit). Diese Besuche können sehr effektiv sein, weil sie zu unmittelbaren Abmeldungen aus dem Leistungsbezug führen, falls Leistungsbezieher nicht mehr unter der dem JC bekannten Anschrift wohnen.

Über das eSolution-Portal der DRV können aktuelle Meldedaten (Anschriften) abgerufen werden. Neben der aktuellen Anschrift (Hauptwohnsitz) wird ein Merkmal angezeigt, anhand dessen erkennbar ist, ob die betroffene Person die Anschrift der Meldebehörde mitgeteilt hat oder ob die Anschrift auf anderem Wege bekanntgeworden ist. Zudem ist das Datum der letzten Änderung ersichtlich (siehe [Information 201805005 vom 22.05.2018](#)).

4.8 Sozialgericht

Es kann sich anbieten, vor der Aufnahme einer größer angelegten Maßnahme zur Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs die örtlichen Sozialgerichte über die lokal vorliegende Problematik und über die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Die Gespräche sollten sinnvollerweise von den Leitern der Rechtsbehelfsstellen geführt werden.



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

5. Vermieter und Arbeitgeber – gemeinsames Handeln

Nach bisherigen Erkenntnissen handeln Vermieter und Arbeitgeber nicht selten gemeinsam oder es besteht Personenidentität. Hinweise darauf können die gleiche Anschrift von Arbeitgeber und Vermieter sein. Entsprechende Informationen ergeben sich aus STEP oder einer Anfrage beim Einwohnermelde- und/oder Gewerbeamt (siehe auch Anlage 5).

Ein weiterer Hinweis auf gemeinsames Handeln kann die gemeinsame Nutzung von Bankkonten sein. Diese werden dann sowohl in den Leistungsanträgen als auch im Mietvertrag als Überweisungsweg angegeben. In der Folge haben die Leistungsbezieher selbst keine Zugriffsmöglichkeit auf die SGB II-Leistungen.

5.1 Vermieter

Ein Vermieter muss über einen Wohnraum verfügen dürfen.

„Eine Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Die Wohnung muss eine eigene Küche oder Kochnische haben und soll einen eigenen Wohnungseingang aufweisen, außerdem Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abguss und Toilette.“ (siehe Wirtschaftslexikon Gabler).

Wird behauptet, in ein- und derselben Wohnung befänden sich zwei Wohnungen, die getrennt zu bewerten sind, sollten die Strom- und/oder Gaszähler näher geprüft werden (meistens existiert nur ein gemeinsamer Zähler). Ebenso ist die Frage zu klären, wie die Heizkosten getrennt abgerechnet werden. Es ist zu beachten, dass nach der Heizkostenverordnung grundsätzlich ein Zähler je Wohnung verpflichtend vorgesehen ist.

5.1.1 Überprüfungsmöglichkeiten

Ob ein Vermieter Eigentümer einer Immobilie ist, kann durch eine Nachfrage beim Amtsgericht/Grundbuchamt, Steueramt (zuständig für Grundsteuer) oder Amt für Geodaten (früher Katasteramt) festgestellt werden (siehe auch Kapitel 6 – Zusammenarbeit und Anlage 5).

Vermieter, die gewerbsmäßig handeln, sind verpflichtet, dies beim Gewerbeamt anzuzeigen. Deswegen ist eine entsprechende Nachfrage beim oder eine Mitteilung an das Gewerbeamt hilfreich, wenn Anhaltspunkte auf gewerbsmäßiges Handeln vorliegen.

5.1.2 Überteuerte Mieten

Vermieter, die am bandenmäßigen Leistungsmissbrauch beteiligt sind, schließen mit den Leistungsbeziehern oft Mietverträge ab, die den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht entsprechen. Außerdem vereinbaren sie Mieten, die die für vergleichbaren Wohnraum üblicherweise zu zahlenden Beträge erheblich, teilweise um ein Mehrfaches übersteigen, so dass ein Verdacht auf Mietpreisüberhöhung oder auf Mietwucher bestehen kann (siehe beispielsweise Mietrechtportal). In solchen Fällen kann zwar eine Ordnungswidrigkeit wegen Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder eine Straftat wegen Mietwuchers (§ 291 StGB) vorliegen. Die JC dürfen die Sozialdaten der betroffenen Personen jedoch nicht an die zuständigen Ordnungsbehörden übermitteln, weil damit weder eigene Aufgaben erfüllt werden noch eine gesetzliche Übermittlungspflicht besteht. Insbesondere sind die Voraussetzungen nach § 71 SGB X nicht erfüllt.

Einige Kommunen erstellen regelmäßig einen „Mietspiegel“, aus dem die ortsüblichen Mieten ersichtlich sind.

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

5.2 Arbeitgeber

Arbeitgeber ist jede natürliche oder juristische Person, für die mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist.

5.2.1 Arbeitgeberpflichten

Ein Arbeitgeber hat zahlreiche gesetzlich geregelte Pflichten zu erfüllen, von denen einige nachfolgend beispielhaft aufgeführt sind. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann dieses ein Indiz dafür sein, dass die Arbeitgeberstellung nur vorgespiegelt ist. Zu berücksichtigen ist aber, dass Pflichtverletzungen des Arbeitgebers nicht zu Nachteilen des Arbeitnehmers führen dürfen. Eine genaue Prüfung, ob der tatsächliche Arbeitgeber hier pflichtwidrig handelt oder eben gar kein Arbeitgeber ist, ist deshalb nötig.

Grundsätzlich muss jeder, der eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt, diese beim Gewerbeamt anzeigen. Ausgenommen davon sind z. B. land- und forstwirtschaftliche Berufe sowie Freie Berufe.

Mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigter oder Auszubildender) unterliegt der Betrieb gemäß § 28a Absatz 1 SGB IV der Meldepflicht und benötigt eine vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergebene Betriebsnummer.

Die Betriebsnummer wird zwingend für die Anmeldung der Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale, Krankenkassen) und zur Speicherung der Daten bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) benötigt.

Neben der Melde- und Beitragspflicht zur Einzugsstelle besteht nach § 192 Absatz 1 SGB VII für den Arbeitgeber auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung.

In den Wirtschaftsbereichen, die besonders stark von Schwarzarbeit betroffenen sind, besteht für den Arbeitgeber eine Sofortmeldepflicht; die Anmeldung des Arbeitnehmers hat spätestens bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen (§ 28a Absatz 4 SGB IV).

Für alle anderen Wirtschaftsbereiche hat die Anmeldung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn zu erfolgen.

Das eSolution-Portal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bietet die Möglichkeit, die von Arbeitgebern gemeldeten Daten nach § 28a Absatz 1 SGB IV abzufragen. Die abgerufenen Sozialdaten entsprechen den von den Arbeitgebern abgegebenen Meldungen der letzten 5 Jahre über Beginn oder Ende eines Beschäftigungsverhältnisses, den Arbeitgeber und den Grund der abgegebenen Meldung (sogenannte DEÜV-Meldung). Der Dienst gibt keine Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber Beiträge abgeführt hat (siehe Information 201805005 vom 22.05.2018).

Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten Entgeltunterlagen zu führen und aufzubewahren (§ 28f Absatz 1 und 2 SGB IV).

Der Arbeitgeber, der die Meldung nach § 28a Absatz 4 SGB IV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt nach § 111 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25.000 Euro geahndet werden (§ 111 Absatz 4 SGB IV). Zuständig ist die Einzugsstelle (§ 111 Absatz 1 Nr. 4 SGB IV).



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Der Arbeitgeber, der entgegen § 28f Absatz 1 Satz 1 SGB IV Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt, handelt ordnungswidrig nach § 111 Absatz 1 Nr. 3 SGB IV. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 111 Absatz 4 SGB IV).

Der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 192 Absatz 1 SGB VII eine Mitteilung an die Unfallversicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt nach § 209 Absatz 1 Nr. 8 SGB VII ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 209 Absatz 3 SGB VII).

Ein Arbeitgeber hat dem JC Einsicht in die Unterlagen zu gewähren (§ 60 Absatz 5 SGB II i. V. m. § 44b Absatz 1 Satz 2 SGB II). Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden (§ 63 Absatz 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2). Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 SGB III entsprechend (§ 64 Absatz 1 SGB II). § 319 SGB III enthält weitergehende Rechte als § 60 Absatz 5 SGB II.

Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Anmelde- und Aufzeichnungspflichten kann auch ein Hinweis auf Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) sein, sodass ein entsprechender Hinweis an das zuständige Hauptzollamt (HZA) erfolgen sollte.

5.2.2 Überprüfung des Arbeitgebers

Eine Überprüfung des Arbeitgebers ist in Zweifelsfällen erforderlich, um einerseits das tatsächliche Bestehen des Unternehmens und andererseits das Bestehen des Arbeitsverhältnisses feststellen zu können. Überprüft werden sollten sowohl die tatsächlichen Verhältnisse als auch die Erfüllung der vorgenannten Pflichten. Einige Recherche-Tipps aus der Praxis sind im Intranet veröffentlicht. Nützliche Informationen können ggf. auch über die Internetseite www.northdata.de gewonnen werden. Die Überprüfung dient neben der Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs auch im doppelten Sinne dem Leistungsbezieher: Liegt Leistungsmissbrauch vor, ist der Leistungsbezieher selbst zumeist auch nur Opfer bandenmäßig organisierten Hintermänner und mangels nötiger Kenntnisse (Sprache, Recht) kaum in der Lage, sich daraus zu lösen. Besteht ein Arbeitsverhältnis, kommt die ordnungsgemäße(re) Erfüllung der Arbeitgeberpflichten (die zumeist zugleich Arbeitnehmerschutzrechte sind) ebenfalls dem Leistungsbezieher zugute.

5.2.3 Befragung des Arbeitgebers

Die nähere Befragung des Arbeitgebers zum Arbeitsverhältnis kann Anhaltspunkte darüber geben, ob die bescheinigte Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird und wie sie ausgestaltet ist. Es ist zu beachten, dass dies eine Datenerhebung bei Dritten ist, die gegenüber der Datenerhebung beim Betroffenen nachrangig ist (siehe § 67a Absatz 2 SGB X). Bestehen tatsächlich hinreichende Anhaltspunkte für falsche Angaben des Betroffenen, ist die Datenerhebung bei Dritten gem. § 67a Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa SGB X zulässig, weil die Daten ihrer Art nach nur bei Dritten erhoben werden können. Der Betroffene wird in der Regel unwahre Angaben machen, wenn er Leistungsmissbrauch begehen will. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person (hier also der Antragsteller) beeinträchtigt werden. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss im Einzelnen dargelegt werden.

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Da der Verantwortliche seit Einführung der DSGVO nachweispflichtig für eine datenschutzkonforme Verarbeitung ist, empfiehlt es sich, die Verdachtsgründe in einem Sachaktenvermerk zu dokumentieren.

Für die Befragung kann beispielsweise ein Fragebogen verwendet werden (Muster siehe Anlage 4 – BK-Vorlage 2a57-04). Prüfung der Arbeitgeberunterlagen

Durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen kann überprüft werden, ob die vorliegenden Informationen zu dem angegebenen Arbeitsverhältnis zutreffen. Außerdem kann festgestellt werden, ob der Arbeitgeber seinen o. g. Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es bietet sich an, den Außendienst mit der Prüfung dieser Angaben zu beauftragen.

6. Zusammenarbeit

Um bandenmäßigen Leistungsmissbrauch besser erkennen und bekämpfen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen zwingend erforderlich. Erfahrungsgemäß sind regelmäßige gemeinsame Besprechungen („runder Tisch“) sehr hilfreich. Zunächst können dabei geklärt werden:

- gemeinsame Interessen,
- welche Stelle welche Informationen benötigt,
- welche Organisation welche Informationen liefern kann und
- welches Ziel jeder Bereich verfolgt.

In Frage kommt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem HZA, der Polizei, der Staatsanwaltschaft (StA), der Ausländerbehörde, dem Gewerbeamt, dem Einwohnermeldeamt, der Bauaufsichtsbehörde, dem Katasteramt, der Feuerwehr, dem Finanzamt, dem Kraftfahrtbundesamt, der Minijob-Zentrale und der Familienkasse. In den Informationsaustausch sollten auch die örtlichen Sozialgerichte einbezogen werden.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden bestehen häufig Unsicherheiten, ob und welche Daten übermittelt werden dürfen. Die FAQ-Liste zu Übermittlungsbefugnissen (siehe Anlage 5) gibt Hinweise für den täglichen Umgang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen in diesem Anwendungsbereich.

Hauptzollamt – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Das Vortäuschen von Dienst- oder Werkleistungen mit dem Ziel, Sozialleistungen zu Unrecht zu beziehen, ist mit dem am 18.07.2019 in Kraft getretenen Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch als Schwarzarbeit eingestuft worden. Damit sind für die Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs die Behörden der Zollverwaltung formal zuständig. Es sollte daher frühzeitig Kontakt mit der FKS aufgenommen werden.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den JC und der FKS sind in einem Leitfaden geregelt. Der Leitfaden wird derzeit an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Sofern der Arbeitgeber gegen seine Anmelde- und Aufzeichnungspflichten verstößt, kann dies auch als Hinweis auf Schwarzarbeit gewertet werden. Das HZA sollte entsprechend informiert werden. Zu datenschutzrechtlichen Aspekten der Zusammenarbeit mit dem HZA siehe Anlage 5.

Staatsanwaltschaft

Sobald das JC erste Hinweise auf bandenmäßigen Leistungsmissbrauch erhält, empfiehlt sich die Einbeziehung der StA, damit das weitere Vorgehen sowie die Ermittlungsbefugnisse



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

und -möglichkeiten geklärt werden (siehe auch Anlage 5). Dadurch wird auch vermieden, dass in bereits bei der StA anhängige Ermittlungsverfahren eingegriffen wird. Zudem kann die StA Erkenntnisse des JC im eigenen Ermittlungsverfahren verwenden.

Polizei

Nicht selten sind bei der Polizei schon Sonderermittlungsgruppen wegen der im Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit ausgeübten Straftaten eingerichtet, so dass dort bereits Erkenntnisse zu diesem Personenkreis vorliegen. Da diese u. U. auch für das Erkennen und die Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch von Bedeutung sind, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit. Außerdem kann die Polizei bei den weiteren Ermittlungen unterstützend zur Seite stehen. Die Weitergabe von strukturellen, organisatorischen und nicht-individuellen Informationen ist rechtlich unproblematisch; bei Einzelpersonenbezug siehe Ausführungen in Anlage 5.

Gewerbeamt

Das Gewerbeamt kann Auskünfte darüber erteilen,

- wann und wer welches Gewerbe angezeigt hat,
- wer für welchen Zeitraum Inhaber, Geschäftsführer oder verantwortlich Handelnder ist/war,
- ob eine Gewerbeuntersagung vorliegt,
- ob bereits gegen den Betrieb ermittelt wurde,
- ob zu einer Anschrift (Problemhaus) Gewerbebeanmeldungen vorliegen.

Einwohnermeldeamt

Beim EMA können Meldedaten der Leistungsbezieher, Vermieter und Arbeitgeber erfragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, durch eine Gruppenauskunft (siehe § 34 Absatz 2 Bundesmeldegesetz) festzustellen, wie viele und welche Personen unter einer Anschrift gemeldet sind. So kann ermittelt werden, ob mehrere und wie viele Leistungsbezieher unter der gleichen Anschrift gemeldet sind. Dies erleichtert u. a. das Erkennen, ob eventuell bandenmäßiges Handeln von Vermietern vorliegt.

Wenn im Rahmen der Überprüfung des Leistungsbeziehers auffällt, dass die beim EMA gespeicherten Daten nicht oder nicht mehr zutreffen, sollte das EMA hierüber informiert werden, um die Meldedaten aktuell zu halten (§ 71 Absatz 1 Satz 4 SGB X). Eventuell kann dadurch weiterer Leistungsmissbrauch, z. B. im Zusammenhang mit dem Bezug von Kindergeld, vermieden werden.

Steueramt⁴

Informationen über die Eigentumsverhältnisse einer Immobilie können beim Steueramt der örtlich zuständigen Kommune („Grundsteuer“) eingeholt werden. Darüber hinaus sind auch Grundbuchauszüge und Auszüge des Amtes für Geodaten hilfreich.

Dadurch kann festgestellt werden, ob ein im Mietvertrag angegebener Vermieter auch tatsächlich Eigentümer des vermieten Wohnraumes ist. Es ist zu beachten, dass auch Nichteigentümer Vermieter sein können.

Bauamt

Die Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für die Abwehr von Gefahren, die durch Verstöße gegen geltendes (Bau-)Recht entstehen, so z. B.

⁴ Die Bezeichnung dieser Behörde kann regional unterschiedlich sein.
BA Zentrale GR 11
Stand: Februar 2021

Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

- ungenehmigter Umbau/ungenehmigte Nutzungsänderung,
- Abweichungen von den Bestimmungen der Baugenehmigung,
- mangelnde Unterhaltung baulicher Anlagen, die eine Gefahr darstellen.

Es empfiehlt sich, die Bauaufsichtsbehörde bei Wohnungsbegehungen miteinzubeziehen, damit diese ggf. vor Ort eine Nutzungsuntersagung der Immobilie zur Gefahrenabwehr aussprechen kann. Sofern eine gemeinsame Durchführung des Außendienstes nicht möglich ist, sollten Auffälligkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bauamtes fallen, diesem unbedingt mitgeteilt werden (siehe auch Anlage 5).

Feuerwehr

Bestehen bei einer Wohnungsbesichtigung Bedenken, dass kein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist, kann die Feuerwehr dem Bauamt Entscheidungshilfe über die weitere Nutzung der Wohnung geben. Erhöhte Brandgefahr kann beispielsweise bestehen, wenn

- mehrere Verlängerungskabel oder Mehrfachsteckdosen miteinander verbunden sind,
- Stromleitungen an den Kabeln zusammengedreht sind,
- Elektrogeräte unsachgemäß gebraucht werden (z. B. Kochplatten zum Heizen),
- Elektrogeräte ohne Stecker angeschlossen sind.

Finanzamt

Das Finanzamt kann Auskunft darüber geben, ob ein selbstständiger Leistungsbezieher seine steuerliche Anmeldung vorgenommen und darin die Art des Unternehmens und den geplanten Umsatz für das laufende und das folgende Jahr erklärt hat.

Sofern der Verdacht besteht, dass z. B. Vermieter Mieteinnahmen nicht versteuern, ist das Finanzamt hierüber zu informieren (§ 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X, § 116 AO). In Zweifelsfällen sollte der örtliche Datenschutzbeauftragte eingeschaltet werden, weil falsche Verdächtigungen zu einem Strafverfahren gegen JC-Mitarbeiter führen können (siehe § 164 StGB).

Einzelheiten zu datenschutzrechtlichen Fragen siehe Anlage 5.

Amtsgericht

Beim örtlich zuständigen Amtsgericht oder über das Zwangsversteigerungsportal kann in Erfahrung gebracht werden, ob und ggf. welche Immobilien zukünftig versteigert werden. So können frühzeitig eventuelle (zukünftige) „Problemimmobilien“ erkannt werden. Das Grundbuchamt des örtlich zuständigen Amtsgerichts kann Auskunft über den Eigentümer eines Grundstückes erteilen.

Handelsregister

Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich u. a.

- Eintragungen im Handelsregister, deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente,
- Eintragungen im Genossenschaftsregister, deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente,
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren).

Einige Informationen, die in der Regel für die Überprüfung eines Arbeitgebers ausreichend sind, sind kostenfrei abrufbar.



Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Minijob-Zentrale

Verstöße eines Arbeitgebers gegen sozialrechtlichen Meldepflichten können ein Indiz für die Vortäuschung eines Arbeitsverhältnisses sein (siehe auch Ausführungen im Kapitel 5.2.1). Für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland ist die Minijob-Zentrale die zentrale Einzugs- und Meldestelle. Hier kann auf der Grundlage des § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X (siehe auch Anlage 5) erfragt werden,

- ob ein Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß angemeldet ist/war,
- ob eine Anmeldung nachträglich storniert wurde,
- bei welchen Arbeitgebern der Arbeitnehmer beschäftigt/angemeldet ist/war,
- welche Arbeitnehmer ein Arbeitgeber beschäftigt/angemeldet hat,
- ob der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Steuern nachgekommen ist.

Kontaktdaten:

Postanschrift: Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

7. Hilfsangebote für Betroffene

Antragsteller, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, erkennen aufgrund von Sprachproblemen und/oder fehlender Schreib- und Lesefähigkeiten oftmals nicht selbst, wenn „Hintermänner“ in ihren Leistungsanträgen falsche Angaben in betrügerischer Absicht machen. In der Regel haben sie auch weder Kenntnisse im Arbeits- noch im Mietrecht. Sie werden von den Personen, die den kriminellen Banden angehören und häufig als Unterstützer/Berater und Dolmetscher auftreten, nicht objektiv über die geltende Rechtslage informiert. Deswegen sollten sie auf die vor Ort agierenden unabhängigen Beratungs- und Unterstützungsstellen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Stadtteilbüros, Sozialarbeiter, Streetworker, Vereine) hingewiesen und ggf. mit entsprechendem Informationsmaterial versorgt werden. Für die arbeitsrechtliche Prüfung der Situation (insbesondere mögliche Sittenwidrigkeit von Arbeitsverträgen, Arbeitsbedingungen, etc.) bieten sich u. a. die Beratungsstellen der Gewerkschaften an, die speziell ausländische Beschäftigte bei allen Fragen rund um die Arbeit beraten (z. B. Arbeit und Leben oder das Projekt des Deutschen Gewerkschaftsbundes „Faire Mobilität“).

8. Ahndung von Leistungsmissbrauch

Im Zusammenhang mit dem bandenmäßigen Leistungsmissbrauch können zahlreiche Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände erfüllt sein. Um dem bandenmäßigen Leistungsmissbrauch optimal entgegenzuwirken, sollten die JC auch die Vorgänge, die nach anderen Rechtsnormen zu ahnden sind, an die jeweils zuständigen Behörden abgeben.

Name, Vorname, Geburtsdatum	Org-Zeichen, Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Checkliste „Antragstellung von EU-Bürgern“

Tag der Einreise:

- Reisepass, Identitätskarte, Geburtsurkunden aller Personen der Bedarfsgemeinschaft (BG)
- Meldebescheinigung
- Schulbescheinigungen der schulpflichtigen Kinder
- Nachweise, wie der Lebensunterhalt sowie der Krankenversicherungsschutz der BG in den letzten fünf Jahren oder seit der Einreise nach Deutschland bestritten wurden.

Arbeitnehmertätigkeit

- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnungen ab
- Anmeldung(en) des Arbeitgebers zur Einzugsstelle (KV, Minijob-Zentrale)
- Abmeldung(en) des Arbeitgebers von der Einzugsstelle
- Anmeldung(en) des Arbeitgebers zur Unfallversicherung
- Nachweise (Kontoauszüge oder Quittungen) über den Zufluss der Löhne seit:
- Ggf. Kündigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses
- Ausgefüllter Vordruck „Angaben des Arbeitgebers“

Selbstständigkeit

- Beschreibung der Art der Leistungen, die der Antragsteller erbringt, des zeitlichen Umfangs, des Organisationsablaufs seiner Tätigkeiten
- Gewerbeanmeldung(en) und ggf. Gewerbeabmeldung(en)
- Steuerliche Anmeldung beim Finanzamt inkl. Beschreibung des Unternehmenszwecks und Umsatzprognose für das laufende und das kommende Kalenderjahr
- Abschließende Entscheidung des Finanzamtes zum (Kleinunternehmer-)Status.
- Abschließende Entscheidung des Finanzamtes zur (verpflichtenden) Nutzung des Vordrucks „Einnahme-Überschuss-Rechnung“
- Auflistung der Kundenrechnungen (sofern kein Buchungsprogramm genutzt wird)
- Nachweis über tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen) seit:
- Nachweise über die Beschaffung der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Betriebsausstattung (Maschinen, Werkzeug, Material, PKW, Büro etc.)
- Nachweise über aufgenommene Darlehen zur Beschaffung des Betriebsvermögens (Betriebsausstattung)

Unterkunft

- Mietverträge seit Aufenthaltsbeginn oder der vergangenen fünf Jahre (letzten Mietvertrag im Original)
- Nachweise über die Mietzahlungen
- Nebenkostenabrechnungen der letzten fünf Jahre
- Nachweis über Anmeldung beim Energieversorger
-

Leitfaden zur Befragung des Leistungsbeziehers zu seinem Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber

- Wie heißt Ihr Arbeitgeber (Name, Vorname, Anschrift, Firmenbezeichnung)?
- Wo befindet sich die Betriebsstätte der Firma?
- Können Sie die Betriebsstätte näher beschreiben (z. B. Gebäudegröße, Lage, örtliches Umfeld)?
- Gibt es im Gebäude der Betriebsstätte auch Wohnungen?

Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses

- Wo und wie sind Sie auf das Arbeitsverhältnis aufmerksam geworden (z. B. Inserat, Bekannte, Internet)?
- Wer hat Ihnen diese Arbeitsstelle vermittelt?
- Mussten Sie für die Vermittlung des Arbeitsvertrages/der Arbeitsstelle Geld zahlen?
- Wer hat den Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber unterzeichnet?

Arbeitsort und Arbeitsweg

- Wo befindet sich Ihr Arbeitsplatz?
- Bei unterschiedlichen Arbeitsorten: Weitere Anschriften.
- Beschreiben Sie den Weg zu Ihrem Arbeitsplatz.
- Wie erreichen Sie Ihren Arbeitsplatz?
- Übernimmt der Arbeitgeber den Transport oder werden Sie von einem Kollegen mitgenommen?
- Wie heißt der Fahrer?
- Mit welchem Fahrzeug werden Sie gefahren (z. B. PKW, LKW, Marke, Farbe, Kennzeichen)?
- Gibt es weitere Mitfahrer (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wie lange dauert die Fahrt zur Arbeitsstätte?
- Wie kommen Sie nach Hause (Name, Vorname des Fahrers, ggf. nähere Angaben zum Transportmittel)?

Arbeitszeit

- An welchen Tagen arbeiten Sie?
- Wie viele Stunden täglich/wöchentlich/monatlich arbeiten Sie?
- Wer teilt Ihnen die Arbeit zu (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wie und durch wen werden Ihre Arbeitsstunden notiert?
- Wer sagt Ihnen, wann Sie wo das nächste Mal arbeiten müssen?
- Bei wem melden Sie sich, wenn Sie krank sind oder Urlaub beantragen wollen?

Arbeitsentgelt/Abrechnung

- Wie und von wem erhalten Sie Ihren Lohn (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wird Ihnen der Lohn per Banküberweisung oder bar ausgezahlt?
- Wenn der Lohn bar ausgezahlt wird, wo genau wird dieser ausgezahlt?
- Unterschreiben Sie eine Quittung für die Lohnzahlung?
- Werden Ihnen alle Arbeitsstunden bezahlt?

Weitere Fragen

- Mit wem arbeiten Sie zusammen (Name, Vorname, Anschrift)?
- Mit welchen Arbeitsgeräten arbeiten Sie (Putzeimer, Maschinen etc.)?
- Wird Ihnen die Ausrüstung zur Verfügung gestellt?
- Tragen Sie spezielle Arbeitskleidung?
- Wo wird diese Arbeitskleidung gelagert?
- Beschreiben Sie die Tätigkeit, die Sie ausüben genau.

6. Polizeibehörden/ Staatsanwaltschaften/ Gerichte/ Behörden der Gefahrenabwehr:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an die Polizei/ die Staatsanwaltschaft etc. bzw. die Polizei/ Staatsanwaltschaft etc. Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenübermittlung durch das JC an die genannten Stellen ist gemäß § 68 SGB X im Einzelfall auf Ersuchen zulässig, z. B. nächster bereits veranlasster Beratungstermin bei dem JC als „zukünftiger Aufenthaltsort“ i. S. d. § 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X.

Eine Einladung allein zum Zwecke einer Festnahme oder anderen polizeilichen Maßnahmen ist nicht zulässig (siehe HEGA 06/2009 Nummer 11).

Weiterhin ist nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X eine Datenübermittlung ohne Ersuchen der genannten Stellen zulässig, sofern sie der Aufgabenerledigung des JC dient (z. B. einer Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit der Prüfung eines Leistungsanspruchs).

Beachte:

§ 68 SGB X enthält eine abschließende Aufzählung der Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der dort genannten Behörden übermittelt werden dürfen. Sollen Daten darüber hinaus übermittelt werden, ist ein richterlicher Beschluss notwendig (§ 73 Absatz 3 SGB X). Über die Datenübermittlung entscheidet grundsätzlich die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der gE bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, an die oder den diese Befugnis delegiert wurde.

Empfehlung:

Das JC sollte vor Datenübermittlung an Polizei/ Landeskriminalamt/ Staatsanwaltschaft etc. einen Aktenvermerk anfertigen, in dem die Anhaltspunkte für z. B. eine Identitätstäuschung dargelegt werden. In dem Anschreiben an die jeweilige Behörde sollte mitgeteilt werden, dass die internen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies gilt gleichermaßen für Schreiben der ersuchenden Stelle an das JC. Die ersuchende Stelle sollte auch die Rechtsgrundlage für die Übermittlung angeben.

7. Familienkassen:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an die Familienkasse bzw. die Familienkasse Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenübermittlung vom JC an die Familienkasse ist nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X ohne Ersuchen der Familienkasse zulässig, solange diese der Aufgabenerledigung des JC dient (z. B. zur Prüfung eines Leistungsanspruchs nach § 7 SGB II). Zudem besteht für die JC nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 116 AO die gesetzliche Verpflichtung, die Familienkasse über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine Steuerstraftat hindeuten (Beispiel: Abwesenheit des Leistungsempfängers [Verdacht des Wegzuges ins Ausland] bei gleichzeitigem Kindergeldbezug).

Zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist nach § 31a AO eine Datenübermittlung von den Familienkassen an die JC zulässig.

Hinweis:

Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist grundsätzlich von jeder Behörde zu wahren.

Die Mitteilungen sollen verschlüsselt an die folgenden Familienkassen übermittelt werden:

- _BA-Familienkasse-BA-Kindergeldservice (Familienkasse-BA-Kindergeldservice@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Baden-Württemberg-Ost (Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Baden-Württemberg-West (Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de)

- _BA-Familienkasse-Bayern-Nord (Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Bayern-Süd (Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Berlin-Brandenburg (Familienkasse-Berlin-Brandenburg@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse Hessen (Familienkasse-Hessen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Niedersachsen-Bremen (Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nord (Familienkasse-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland (Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Sachsen (Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen (Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen@arbeitsagentur.de)

8. Finanzamt:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an das Finanzamt bzw. das Finanzamt Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenerhebung durch die JC beim Finanzamt ist nach § 67a Absatz 2 Nr. 2a, Alternative 2 SGB X i. V. m. § 21 Absatz 4 SGB X und § 31a AO zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungsempfänger falsche Angaben gemacht hat (Empfehlung: Aktenvermerk anfertigen!).

Bei einer Datenerhebung des Finanzamtes beim JC muss das Finanzamt darlegen, warum die geforderten Daten nicht an anderer Stelle (z. B. Meldebehörde) eingeholt werden können (siehe § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 93 AO).

Hinweis:

Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist grundsätzlich von jeder Behörde zu wahren. Das JC ist nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 116 AO verpflichtet, das Finanzamt über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine Steuerstraftat hindeuten. Hierfür soll es ausreichen, dass Tatsachen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine Straftat sprechen, ohne dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben sei (BT-Drs. 16/814 S. 24). Die Information der Finanzbehörden kann wegen deren umfassender Ermittlungsbefugnisse auch für JC nützlich sein.

9. Register:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten bei Registern erheben?

a. Ausländerzentralregister, Melderegister, zentrales Fahrzeugregister

Die Datenerhebung der JC bei den o. g. Registern ist zulässig, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist (siehe § 52a Absatz 1 SGB II).

b. Gewerberegister

Die JC dürfen nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X zum Zwecke der Datenerhebung ohne Ersuchen Daten an das Gewerberegister übermitteln (Empfehlung: Anschreiben samt Begründung, dass der Ersterhebungsgrundsatz beachtet wurde, z. B. dass der Antragsteller entsprechende Unterlagen nicht/nicht vollständig vorlegt. Unzulässig sind Angaben

über ein rechtswidriges Handeln oder Verdächtigungen einer Straftat der betroffenen Person.).

c. Bundeszentralregister

Die JC sind nicht berechtigt, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen.

10. Sonstiges:

a. Bauaufsichtsbehörde:

Das JC kann gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X nur zur eigenen Aufgabenerfüllung Daten an die Bauaufsichtsbehörde übermitteln (z. B. Vermietung eines Kellers zu Wohnzwecken, Frage der Vermietbarkeit/ Nutzungsbefugnis bzw. Gebrauchsabnahmeschein).

b. Energieversorger/Vermieter

Die JC dürfen zum Zwecke der Datenerhebung nach § 67a Absatz 2 Nr. 2 a) SGB X i. V. m. § 69 SGB X ohne Ersuchen Daten an die o. g. Stellen übermitteln (Empfehlung: Anschreiben samt Begründung, dass der Ersterhebungsgrundsatz beachtet wurde, z. B. dass der Antragsteller entsprechende Unterlagen nicht/nicht vollständig vorlegt. Unzulässig sind Angaben über ein rechtswidriges Handeln oder Verdächtigungen einer Straftat der betroffenen Person.).

c. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die JC können in begründeten Einzelfällen das Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) nutzen. Die Feststellung, welche Personen z. B. über das Bankkonto eines Leistungsbeziehers verfügungsberechtigt sind (bspw. Arbeitgeber, Vermieter), kann ein weiteres Indiz für das Vorliegen von Leistungsmissbrauch sein (s. Kapitel 1 und 2). Nicht selten haben die Banken Zugriff auf die Bankkonten der Leistungsbezieher oder die SGB II-Leistungen und/oder Arbeitsentgelte werden auf dasselbe Konto wie bei den Mietzahlungen überwiesen.

Die Erforderlichkeit eines Kontenabrufes ist vom JC im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich sind die Sozialdaten bei der betroffenen Person selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 SGB X). Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für die betroffene Person weniger belastendes Beweismittel herangezogen werden kann (Ersterhebungsgrundsatz). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig.

Das BZSt bietet die Möglichkeit an, einen Kontenabruf auf elektronischem Wege über das BZStOnline-Portal durchzuführen. Ausführliche Informationen – insbesondere zur Nutzung der elektronischen Abrufmöglichkeit - enthält die im Intranet zur Verfügung gestellte „Arbeitshilfe Kontenabrufverfahren“.

Leitfaden zur Befragung des Leistungsbeziehers zu seinem Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber

- Wie heißt Ihr Arbeitgeber (Name, Vorname, Anschrift, Firmenbezeichnung)?
- Wo befindet sich die Betriebsstätte der Firma?
- Können Sie die Betriebsstätte näher beschreiben (z. B. Gebäudegröße, Lage, örtliches Umfeld)?
- Gibt es im Gebäude der Betriebsstätte auch Wohnungen?

Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses

- Wo und wie sind Sie auf das Arbeitsverhältnis aufmerksam geworden (z. B. Inserat, Bekannte, Internet)?
- Wer hat Ihnen diese Arbeitsstelle vermittelt?
- Mussten Sie für die Vermittlung des Arbeitsvertrages/der Arbeitsstelle Geld zahlen?
- Wer hat den Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber unterzeichnet?

Arbeitsort und Arbeitsweg

- Wo befindet sich Ihr Arbeitsplatz?
- Bei unterschiedlichen Arbeitsorten: Weitere Anschriften.
- Beschreiben Sie den Weg zu Ihrem Arbeitsplatz.
- Wie erreichen Sie Ihren Arbeitsplatz?
- Übernimmt der Arbeitgeber den Transport oder werden Sie von einem Kollegen mitgenommen?
- Wie heißt der Fahrer?
- Mit welchem Fahrzeug werden Sie gefahren (z. B. PKW, LKW, Marke, Farbe, Kennzeichen)?
- Gibt es weitere Mitfahrer (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wie lange dauert die Fahrt zur Arbeitsstätte?
- Wie kommen Sie nach Hause (Name, Vorname des Fahrers, ggf. nähere Angaben zum Transportmittel)?

Arbeitszeit

- An welchen Tagen arbeiten Sie?
- Wie viele Stunden täglich/wöchentlich/monatlich arbeiten Sie?
- Wer teilt Ihnen die Arbeit zu (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wie und durch wen werden Ihre Arbeitsstunden notiert?
- Wer sagt Ihnen, wann Sie wo das nächste Mal arbeiten müssen?
- Bei wem melden Sie sich, wenn Sie krank sind oder Urlaub beantragen wollen?

Arbeitsentgelt/Abrechnung

- Wie und von wem erhalten Sie Ihren Lohn (Name, Vorname, Anschrift)?
- Wird Ihnen der Lohn per Banküberweisung oder bar ausgezahlt?
- Wenn der Lohn bar ausgezahlt wird, wo genau wird dieser ausgezahlt?
- Unterschreiben Sie eine Quittung für die Lohnzahlung?
- Werden Ihnen alle Arbeitsstunden bezahlt?

Weitere Fragen

- Mit wem arbeiten Sie zusammen (Name, Vorname, Anschrift)?
- Mit welchen Arbeitsgeräten arbeiten Sie (Putzeimer, Maschinen etc.)?
- Wird Ihnen die Ausrüstung zur Verfügung gestellt?
- Tragen Sie spezielle Arbeitskleidung?
- Wo wird diese Arbeitskleidung gelagert?
- Beschreiben Sie die Tätigkeit, die Sie ausüben genau.

Leitfaden zur Befragung des Antragstellers zur selbstständigen Tätigkeit

- Wie heißt Ihre Firma?
- Wo hat die Firma Ihren Sitz (Anschrift)?
- Seit wann sind Sie selbstständig?
- Beschreiben Sie Ihre Tätigkeit genau (zeitlicher Umfang, Einsatzort und Organisationsablauf).
- Wie viele Auftraggeber haben Sie? Benennen Sie diese!
- Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus (Wohnung, eigene Betriebsstätte, beim Auftraggeber)? Werden Sie vor Ort eingeteilt oder erledigen Sie Ihre Arbeit eigenverantwortlich?
- Wer hat das Gewerbe/die gewerbliche Tätigkeit angemeldet (ggf. Name, Vorname, Anschrift, Telefon)?
- Wer schreibt die Rechnungen für die erbrachten Leistungen (selbst, Steuerberater, Büroservice, Auftraggeber - ggf. mit konkreten Daten)?
- Wo lagern Sie die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Ausstattung (Maschinen, Werkzeug, Material, PKW etc.)?
- Wie haben Sie die Anschaffung der Betriebsausstattung finanziert (Darlehensvertrag)?
- Wie kalkulieren Sie die in Rechnung gestellten Leistungen (nach Aufmaß, nach Arbeitsstunden etc.)?
- Wo befinden sich Ihre Geschäftsunterlagen (am Firmensitz, beim Steuerberater, Büroservice, Auftraggeber - ggf. mit konkreten Daten)?
- Wie kommen Sie an Ihre Aufträge (Internet, Zeitung, Mundpropaganda, Flyer etc.)?
- Erledigen Sie die Aufträge allein oder beschäftigen Sie Arbeitnehmer?

Hinweis: Folgefragen können sich aus den Antworten ergeben.

Angaben des Arbeitgebers zum Beschäftigungsverhältnis

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder des Jobcenters zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet (§§ 57, 58, 60 Abs. 3 SGB II).

1. Angaben zu den persönlichen Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Versicherungsnummer: _____

2. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis:

Die Beschäftigung wird ausgeübt seit: _____; ggf. bis: _____

Anmeldung bei der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale, Krankenkasse) am: _____
(bitte Kopie der Anmeldung beifügen)

Art der Tätigkeit: _____

Einsatzort: _____

Branche der Tätigkeit: _____

Stundenlohn: _____ €

wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Wird ein Arbeitszeitkonto geführt? Ja Nein

Besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall? Ja Nein

Besteht ein Urlaubsanspruch? Ja Nein

Wie wird das Arbeitsentgelt ausgezahlt? Überweisung Barzahlung

Bei Barzahlung: Grund für die Barzahlung: _____

3. Für Rückfragen und Schriftwechsel

Firmenname und -anschrift: _____

Inhaber/in: _____

Ansprechpartner/in: _____ Telefon: _____

Betriebsnummer des Arbeitgebers: _____

Datum/Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Beauftragten

Firmenstempel

FAQ-Liste zu Übermittlungsbefugnissen

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat zusammen mit Praktikern Fragestellungen zusammengetragen, die bei der Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs relevant sein können. Die Lösungen wurden unter Beteiligung des Datenschutzreferats der Zentrale erarbeitet.

Viele der nachgenannten Behörden sind keine Leistungsträger oder ihnen gleichgestellte Stellen. Eine Datenübermittlung richtet sich in diesen Fällen stets nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X und muss für die Erfüllung der Aufgabe „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ erforderlich sein. Dies ist Annex zur Leistungsgewährung, weil die JC nur an Berechtigte zahlen dürfen.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt immer die übermittelnde Stelle (§ 67d Absatz 2 Satz 1 SGB X). Jede Datenerhebung und Datenübermittlung sind fallbezogen zur Wahrung der Auskunftsrechte der Betroffenen zu dokumentieren (derzeit § 83 SGB X, ab 28.05.2018 Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung).

1. Minijob-Zentrale/Krankenkassen:

Welche Daten dürfen die JC bei der Minijob-Zentrale und den Krankenkassen erheben?

Bei der Minijob-Zentrale könne das Vorliegen der Anmeldung, die Jahresvoranmeldung und der Kontostand des Arbeitgebers für sämtliche von ihm gemeldeten Arbeitnehmer erfragt werden. Bei den Krankenkassen können Auskünfte zu Beitragszahlungen für einzelne Arbeitnehmer eingeholt werden.

Voraussetzungen für die Datenübermittlung:

- a. Es liegen Anhaltspunkte für ein Scheinarbeitsverhältnis vor.
- b. Die Ersterhebung beim Betroffenen ist nicht sinnvoll oder wird voraussichtlich ergebnislos sein (z. B. da angepasstes Verhalten verhindert werden soll oder weil der Arbeitgeber keine Betriebsnummer hat oder nicht beim Gewerbeamt angemeldet ist).

Rechtsgrundlage:

§ 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X i. V. m. § 67a Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa SGB X

Empfehlung:

In einem Aktenvermerk sollte dokumentiert werden, inwieweit ein hinreichender Tatverdacht besteht bzw. welche Verdachtsmomente für Leistungsbetrug vorliegen. Zudem sollte dargelegt sein, warum unter Beachtung des Ersterhebungsgrundsatzes keine Datenerhebung beim Betroffenen erfolgt ist.

Hinweis:

Grundsätzlich dürfen die Minijob-Zentrale und die Krankenkassen in Verdachtsfällen auch ohne Ersuchen Informationen an die JC weitergeben.

Telefonische Auskünfte der o. g. Stellen sind unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zulässig. Entsprechende Regelungen sollten mit den jeweiligen Krankenkassen abgestimmt werden.

2. Hauptzollamt – FKS:

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an den Zoll ergibt sich aus den §§ 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 und 71 Absatz 1 Nr. 6 SGB X sowie § 50 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Im Übrigen gelten die Ausführungen in dem Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis SGB II zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den JC (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) (Leitfaden SGB II).

3. Ausländerbehörde:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an die Ausländerbehörde bzw. die Ausländerbehörde Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenübermittlung des JC an die Ausländerbehörde ist nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X im Einzelfall auf Ersuchen sowie nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X zur Erfüllung der in § 87 Absatz 2 AufenthG bezeichneten Mitteilungspflichten zulässig. Einzelheiten zur Datenübermittlung bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen enthält das Kapitel 4 dieser Arbeitshilfe. Die Mitteilungspflicht bei einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften ist in der Rz. 63.23 der FW zu § 63 näher erläutert.

Im Übrigen ist eine Datenübermittlung nach § 69 SGB X zulässig, sofern diese der Aufgabenerledigung des JC dient (z. B. zur Klärung, ob ein Leistungsanspruch besteht oder wenn die Identität des Antragstellers fraglich ist.).

Grundsätzlich darf auch die Ausländerbehörde Daten an das JC nach § 90 Absatz 1 AufenthG übermitteln. Dabei haben die Ausländerbehörden die ausländerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Empfehlung:

Das JC sollte vor Datenerhebung bei der Ausländerbehörde einen Aktenvermerk anfertigen, in dem Anhaltspunkte für z. B. eine Identitätstauschung dargelegt werden. In dem Anschreiben an die Ausländerbehörde sollte mitgeteilt werden, dass die internen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

4. Jugendamt:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an das Jugendamt übermitteln?

Wird bei einer Wohnungsbesichtigung eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt, sollte zunächst eine anonymisierte Fallschilderung beim Jugendamt zur Einschätzung, ob eine Gefährdungslage bejaht wird, vorgenommen werden. Ist dies der Fall, ist eine Datenübermittlung ohne Ersuchen zulässig (§ 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 3 SGB X).

5. Schulamt:

Darf das JC Daten an das Schulamt bzw. das Schulamt Daten an das JC übermitteln?

Sofern die Datenübermittlung der eigenen Aufgabenerledigung dient, ist sie nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X zulässig. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Schulämter keine Stellen i. S. d. § 35 SGB I sind.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung der Schulämter an die JC richtet sich nach den jeweiligen Landesschulgesetzen, ggfs. i. V. m. dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz.

6. Polizeibehörden/ Staatsanwaltschaften/ Gerichte/ Behörden der Gefahrenabwehr:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an die Polizei/ die Staatsanwaltschaft etc. bzw. die Polizei/ Staatsanwaltschaft etc. Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenübermittlung durch das JC an die genannten Stellen ist gemäß § 68 SGB X im Einzelfall auf Ersuchen zulässig, z. B. nächster bereits veranlasster Beratungstermin bei dem JC als „zukünftiger Aufenthaltsort“ i. S. d. § 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X.

Eine Einladung allein zum Zwecke einer Festnahme oder anderen polizeilichen Maßnahmen ist nicht zulässig (siehe HEGA 06/2009 Nummer 11).

Weiterhin ist nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X eine Datenübermittlung ohne Ersuchen der genannten Stellen zulässig, sofern sie der Aufgabenerledigung des JC dient (z. B. einer Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit der Prüfung eines Leistungsanspruchs).

Beachte:

§ 68 SGB X enthält eine abschließende Aufzählung der Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der dort genannten Behörden übermittelt werden dürfen. Sollen Daten darüber hinaus übermittelt werden, ist ein richterlicher Beschluss notwendig (§ 73 Absatz 3 SGB X). Über die Datenübermittlung entscheidet grundsätzlich die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der gE bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, an die oder den diese Befugnis delegiert wurde.

Empfehlung:

Das JC sollte vor Datenübermittlung an Polizei/ Landeskriminalamt/ Staatsanwaltschaft etc. einen Aktenvermerk anfertigen, in dem die Anhaltspunkte für z. B. eine Identitätstäuschung dargelegt werden. In dem Anschreiben an die jeweilige Behörde sollte mitgeteilt werden, dass die internen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies gilt gleichermaßen für Schreiben der ersuchenden Stelle an das JC. Die ersuchende Stelle sollte auch die Rechtsgrundlage für die Übermittlung angeben.

7. Familienkassen:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an die Familienkasse bzw. die Familienkasse Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenübermittlung vom JC an die Familienkasse ist nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X ohne Ersuchen der Familienkasse zulässig, solange diese der Aufgabenerledigung des JC dient (z. B. zur Prüfung eines Leistungsanspruchs nach § 7 SGB II). Zudem besteht für die JC nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 116 AO die gesetzliche Verpflichtung, die Familienkasse über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine Steuerstraftat hindeuten (Beispiel: Abwesenheit des Leistungsempfängers [Verdacht des Wegzuges ins Ausland] bei gleichzeitigem Kindergeldbezug).

Zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist nach § 31a AO eine Datenübermittlung von den Familienkassen an die JC zulässig.

Hinweis:

Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist grundsätzlich von jeder Behörde zu wahren.

Die Mitteilungen sollen verschlüsselt an die folgenden Familienkassen übermittelt werden:

- _BA-Familienkasse-BA-Kindergeldservice (Familienkasse-BA-Kindergeldservice@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Baden-Württemberg-Ost (Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Baden-Württemberg-West (Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de)

- _BA-Familienkasse-Bayern-Nord (Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Bayern-Süd (Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Berlin-Brandenburg (Familienkasse-Berlin-Brandenburg@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse Hessen (Familienkasse-Hessen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Niedersachsen-Bremen (Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nord (Familienkasse-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West (Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland (Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Sachsen (Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de)
- _BA-Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen (Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thueringen@arbeitsagentur.de)

8. Finanzamt:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten an das Finanzamt bzw. das Finanzamt Daten an das JC übermitteln?

Eine Datenerhebung durch die JC beim Finanzamt ist nach § 67a Absatz 2 Nr. 2a, Alternative 2 SGB X i. V. m. § 21 Absatz 4 SGB X und § 31a AO zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungsempfänger falsche Angaben gemacht hat (Empfehlung: Aktenvermerk anfertigen!).

Bei einer Datenerhebung des Finanzamtes beim JC muss das Finanzamt darlegen, warum die geforderten Daten nicht an anderer Stelle (z. B. Meldebehörde) eingeholt werden können (siehe § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 93 AO).

Hinweis:

Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist grundsätzlich von jeder Behörde zu wahren. Das JC ist nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 116 AO verpflichtet, das Finanzamt über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine Steuerstraftat hindeuten. Hierfür soll es ausreichen, dass Tatsachen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine Straftat sprechen, ohne dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben sei (BT-Drs. 16/814 S. 24). Die Information der Finanzbehörden kann wegen deren umfassender Ermittlungsbefugnisse auch für JC nützlich sein.

9. Register:

Unter welchen Voraussetzungen darf das JC Daten bei Registern erheben?

a. Ausländerzentralregister, Melderegister, zentrales Fahrzeugregister

Die Datenerhebung der JC bei den o. g. Registern ist zulässig, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist (siehe § 52a Absatz 1 SGB II).

b. Gewerberegister

Die JC dürfen nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X zum Zwecke der Datenerhebung ohne Ersuchen Daten an das Gewerberegister übermitteln (Empfehlung: Anschreiben samt Begründung, dass der Ersterhebungsgrundsatz beachtet wurde, z. B. dass der Antragsteller entsprechende Unterlagen nicht/nicht vollständig vorlegt. Unzulässig sind Angaben

über ein rechtswidriges Handeln oder Verdächtigungen einer Straftat der betroffenen Person.).

c. Bundeszentralregister

Die JC sind nicht berechtigt, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen.

10. Sonstiges:

a. Bauaufsichtsbehörde:

Das JC kann gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X nur zur eigenen Aufgabenerfüllung Daten an die Bauaufsichtsbehörde übermitteln (z. B. Vermietung eines Kellers zu Wohnzwecken, Frage der Vermietbarkeit/ Nutzungsbefugnis bzw. Gebrauchsabnahmeschein).

b. Energieversorger/Vermieter

Die JC dürfen zum Zwecke der Datenerhebung nach § 67a Absatz 2 Nr. 2 a) SGB X i. V. m. § 69 SGB X ohne Ersuchen Daten an die o. g. Stellen übermitteln (Empfehlung: Anschreiben samt Begründung, dass der Ersterhebungsgrundsatz beachtet wurde, z. B. dass der Antragsteller entsprechende Unterlagen nicht/nicht vollständig vorlegt. Unzulässig sind Angaben über ein rechtswidriges Handeln oder Verdächtigungen einer Straftat der betroffenen Person.).

c. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die JC können in begründeten Einzelfällen das Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) nutzen. Die Feststellung, welche Personen z. B. über das Bankkonto eines Leistungsbeziehers verfügungsberechtigt sind (bspw. Arbeitgeber, Vermieter), kann ein weiteres Indiz für das Vorliegen von Leistungsmissbrauch sein (s. Kapitel 1 und 2). Nicht selten haben die Banden Zugriff auf die Bankkonten der Leistungsbezieher oder die SGB II-Leistungen und/oder Arbeitsentgelte werden auf dasselbe Konto wie bei den Mietzahlungen überwiesen.

Die Erforderlichkeit eines Kontenabrufes ist vom JC im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich sind die Sozialdaten bei der betroffenen Person selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 SGB X). Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für die betroffene Person weniger belastendes Beweismittel herangezogen werden kann (Ersterhebungsgrundsatz). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig.

Das BZSt bietet die Möglichkeit an, einen Kontenabruf auf elektronischem Wege über das BZStOnline-Portal durchzuführen. Ausführliche Informationen – insbesondere zur Nutzung der elektronischen Abrufmöglichkeit - enthält die im Intranet zur Verfügung gestellte „Arbeitshilfe Kontenabrufverfahren“.